OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753204/12/KLi

Datum:
Linz, 5. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 3. April 2024 des A__, vertreten durch Prof. Dipl.-Ing. Mag. B__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 4. März 2024, GZ: BHSDSich-2016-443819/97-RaD, betreffend Abweisung des Antrages auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung, die in seinem Besitz befindliche Waffe „C__ im Kaliber .308 Winchester“ mit der Herstellernummer aaa, als Schusswaffe der Kategorie A in seine Waffenbesitzkarte einzutragen, um passende Magazine erwerben zu können,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und eine Ausnahmebewilligung, die im Besitz des A__ befindliche Waffe „C__ im Kaliber .308 Winchester“ mit der Herstellernummer aaa als Schusswaffe der Kategorie A in seine Waffenbesitzkarte einzutragen, wird erteilt.

II. Der Beschwerdeführer hat binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution Barauslagen in der Höhe von 486 Euro für die Beiziehung eines Sachverständigen für den Bereich „Schusswaffen, Munition“ zu begleichen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. März 2024, GZ: BHSDSICH-2016-443819/97-RaD, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung, die in seinem Besitz befindliche Waffe „C__ im Kaliber .308 Winchester“ mit der Herstellernummer aaa, als Schusswaffe der Kategorie A in seine Waffenbesitzkarte einzutragen, um passende Magazine erwerben zu können, abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen aus, der Bf besitze seit 11. August 2022 die Waffenbesitzkarte Nr. bbb, ausgestellt von der belangten Behörde. Nach zahlreichen Erweiterungen belaufe sich die Umfangsberechtigung nunmehr auf 120 genehmigungspflichtige Schusswaffen der Kategorie B und 15 Schusswaffen der Kategorie A.

Am 1. September 2023 habe der Bf bei der belangten Behörde einen Antrag gestellt, seine Waffenbesitzkarte um ein Stück einer Waffe gemäß § 17 Abs. 1 Z 8 WaffG zu erweitern und die in seinem Besitz befindliche Schusswaffe C__ MR308 A3 Special Edition im Kaliber .308 Winchester mit der Herstellernummer aaa im Zentralen Waffenregister als Schusswaffe der Kategorie A einzutragen (um passende Magazine erwerben zu können). Sein Interesse an der Eintragung der Waffe in die Kategorie A habe der Bf damit begründet, dass *„zur Vervollständigung der in seinem Besitz befindlichen Waffe und zur Vervollständigung der Präsentation auch die Anschaffung von Magazinen notwendig wäre. Die Schusswaffe (bereits im Besitz) und die Magazine (noch zu erwerben) würden die bereits bestehende umfangreiche Sammlung sinnvoll ergänzen.“* Der Bf habe diese Begründung in einer Stellungnahme näher ausgeführt.

Grundsätzlich werde festgestellt, dass der Bf das 21. Lebensjahr vollendet habe und dass seine Verlässlichkeit zuletzt am 13. April 2023 gemäß § 25 WaffG einer Überprüfung unterzogen worden sei. Vom generellen Verbot der in § 17 Abs. 1 WaffG genannten Waffen könne die Behörde nach einer besonderen Interessenabwägung verlässlichen Menschen, die spezifischen Bedarf an einer dieser Waffe nachzuweisen vermögen, eine Ausnahme von diesen Verboten bewilligen. Über die allgemeine Bedarfsprüfung hinaus, die gemäß § 22 Abs. 2 WaffG nur darauf abstelle, dass einer besonderen Gefahr am zweckmäßigsten mit Waffengewalt begegnet werden könne, wolle hier der Gesetzgeber offenbar eine Entscheidung über eine Bewilligung darauf abgestellt wissen, dass nicht irgendeine Waffe das zweckmäßigste Mittel darstelle, sondern die, für die die Ausnahmebewilligung

beantragt werde. Eine solche Ausnahmebewilligung werde nicht mittels eines Bescheides, sondern durch Ausstellung eines (spezifischen) Waffenpasses bzw. einer (spezifischen) Waffenbesitzkarte erteilt – je nachdem, ob das Führen verbotener Waffen oder nur deren Besitz erlaubt werden solle. Voraussetzung der Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 17 Abs. 3 WaffG sei, dass der Antragsteller den Nachweis eines berechtigten überwiegenden Interesses erbringe. Dabei sei es allein seine Sache, das Vorliegen entsprechender Umstände zu behaupten und nachzuweisen. Er habe daher im Verfahren konkret und in substanzieller Weise im Einzelnen darzutun, woraus er für seine Person ein überwiegendes berechtigtes Interesse am Besitz gerade der verbotenen Waffe oder Munition ableite.

Sein Interesse an der gegenständlichen verbotenen Waffe habe der Bf überwiegend mit seiner Sammelleidenschaft und damit begründet, dass diese Sammlung durch den Besitz der Waffe wesentlich aufgewertet und ergänzt würde. Dazu werde angemerkt, dass die Waffensammlung des Bf als sein Hobby angesehen werden könne und dem Besitz der verbotenen Waffe nur ein rein privates Interesse zu Grunde liege. Die Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung sei durch das Erbringen des Nachweises eines berechtigten überwiegenden Interesses durch den Antragsteller zu erbringen. Dabei sei es allein dessen Sache, das Vorliegen entsprechender Umstände zu behaupten und nachzuweisen. Der Antragsteller habe deshalb im Verwaltungsverfahren konkret und in substanzieller Weise im Einzelnen darzutun, woraus er für seine Person ein überwiegendes berechtigtes Interesse am Besitz bzw. Führen gerade der verbotenen Waffe oder Munition ableite. Die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 17 Abs 3 WaffG erfordere damit ein Überwiegen eines solchen privaten Interesses gegenüber entgegenstehenden öffentlichen Interessen. Dabei sei schon im Hinblick auf den dem Waffengesetz allgemein innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen. Gemäß § 10 WaffG seien bei der Anwendung der im WaffG enthaltenen Ermessensbestimmungen private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren bestehe, möglich sei.

Im Fall des Bf wolle dieser Magazine erwerben, um eine verbotene Waffe zur Ergänzung seiner Sammlung zu besitzen. Dem stehe das öffentliche Interesse, nämlich die größtmögliche Geringhaltung der legal besessenen verbotenen und somit vom Gesetzgeber als besonders gefährlich eingestuften Waffen, gegenüber. Vielmehr würde durch das Sammeln derartiger verbotener Waffen ein langfristiger Besitz in größere Anzahl und möglicherweise auch die Weitergabe im Rahmen von Tauschgeschäften angestrebt und es entgegen der Intention des Gesetzgebers zu einer ungewollten Verbreitung von verbotenen Waffen in Österreich führen.

Das überwiegende Interesse des Bf an der gegenständlichen Aufwertung der in seinem Besitz befindlichen Schusswaffe mit passenden Magazinen in die Kategorie A sei somit rein privater Natur und würde ein Besitz dieser Waffe die öffentlichen Interessen schwer beeinträchtigen bzw. würde die Erteilung einer Bewilligung in seinem Fall den Zweck der Bestimmungen des § 17 Abs. 3 WaffG nicht erfüllen. Der Antrag des Bf sei daher abzuweisen gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 3. April 2024, mit der der Bescheid vollinhaltlich angefochten wird.

Begründend führte der Bf aus, dass mittels des angefochtenen Bescheides sein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 17 Abs. 1 Z 8 WaffG abgewiesen worden sei; im angefochtenen Bescheid werde ausgeführt, dass er sein Interesse an der gegenständlichen verbotenen Waffe überwiegend mit seiner „Sammelleidenschaft“ begründet habe und er diese damit begründet habe, durch den Besitz der Waffe seine Sammlung wesentlich aufzuwerten und zu ergänzen. Dazu werde von der belangten Behörde angemerkt, dass seine Waffensammlung als sein Hobby angesehen werden könne und dem Besitz der verbotenen Waffe nur ein rein privates Interesse zugrunde liegen würde. In seinem Fall würde er Magazine erwerben wollen, um eine verbotene Waffe zur Ergänzung seiner Sammlung zu besitzen. Dem würde das öffentliche Interesse, nämlich die größtmögliche Geringhaltung der legal besessenen verbotenen und somit vom Gesetzgeber als besonders gefährlich eingestuften Waffen gegenüberstehen.

Gleich vorab sei auf die tendenziöse und wohl herabsetzende Formulierung der belangten Behörde hinzuweisen. Der Bf habe sein Interesse an der gegenständlichen Waffe überwiegend mit seiner „Sammelleidenschaft“ begründet. „Leidenschaft“ sei eine das Gemüt, das Denken, Gefühl und Wollen völlig ergreifende Emotion. Sie umfasse Formen der Liebe und des Hasses, werde aber auch für religiösen, moralischen oder politischen Enthusiasmus benutzt. Der Begriff beschreibe darüber hinaus die intensive, mitunter affektartige Verfolgung von Zielen, Neigungen, wie auch eine gesteigerte Vorliebe, eine außergewöhnliche Hingabe, überbordende Anstrengung, ein besonders starkes Interesse oder ein Über-sich-Hinauswachsen. Das Sammeln von Waffen und sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Gegenständen (Zubehör und Gegenstände aus dem Umfeld) sei keine den Bf völlig ergreifende Emotion. Der Bf sei seit vielen, vielen Jahren ernsthafter Sammler von äußerst hochwertigen Waffen, Zubehör und sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Gegenständen. Er könne aber seine Emotionen bestens steuern, er sei Familienvater von zwei erwachsenen Töchtern, die wertvolle Mitglieder der Gesellschaft seien, er sei seit vielen Jahren mit ein und derselben Frau glücklich verheiratet. Er sei erfolgreicher Gewerbetreibender und verantwortlich für einige Mitarbeiter seines Betriebes. Der Bf befasse sich seit vielen, vielen Jahren mit der Technik und dem

Sammeln von Schusswaffen, er publiziere regelmäßig in Fachzeitschriften und habe auch ein Buch über dieses Thema geschrieben. Seine Sammlung bestehe aus hochwertigen Sammlerstücken, die in einem besonders geschützten Tresorraum optisch äußerst ansprechend und hochwertig im Zusammenhang mit anderen mit den Waffen in Verbindung stehenden Gegenständen präsentiert würden. Österreichweit werde es wenige derartige Sammlungen geben.

Unter „berechtigten Interessen“ im Sinne des § 17 Abs. 3 WaffG würden alle „rechtlich anerkannten Interessen“ verstanden. Die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 17 Abs. 3 WaffG erfordere in der Folge ein Überwiegen eines solchen privaten Interesses gegenüber entgegenstehenden öffentlichen Interessen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung nach § 17 Abs. 3 WaffG seien öffentliche Interessen durchaus zu berücksichtigen, sie hätten aber nicht das Gewicht von Versagungsgründen nach § 18 Abs. 2 letzter Satz WaffG, was schon die Wendung „überwiegende berechtigte Interessen“ zeige.

Auf Basis dieser rechtlichen Gegebenheiten habe die belangte Behörde sohin eine Ermessensentscheidung durchzuführen und seine privaten Interessen den öffentlichen Interessen auf Abwehr der mit dem Besitz von Waffen verbotenen Gefahren gegenüberzustellen. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 18 Abs. 2 WaffG sei dabei aber nicht auf die kategoriemäßige Gefährlichkeit von Waffen (Kategorie A – verbotene Waffe; Kategorie A – Kriegsmaterial) abzustellen, sondern sei auf die konkrete Waffe Bezug zu nehmen. Diese Rechtsprechung sei auch hochgradig sinnvoll, weil es natürlich verbotene Waffen und auch Kriegsmaterial (z.B. Panzer) gebe, welches objektiv gesehen höchst gefährlich sei und es andererseits Waffen derselben Kategorie gebe (z.B. ein Dreibein), die zwar ebenfalls in diese Kategorie eingeordnet würden, aber dennoch nur eine herabgesetzte Gefährlichkeit aufweisen würden.

Im gegenständlichen Fall sei es so, dass der Bf bereits Inhaber der gegenständlichen Schusswaffe sei. Um es zu betonen, sei er legaler Inhaber dieser Waffe, das heiße des „gefährlichen Gegenstandes“. Er wolle lediglich aus sammlerischen Gründen, um eben die Waffe möglichst nahe dem Originalzustand präsentieren zu können, „lange Magazine“ zu dieser Waffe besitzen. Eine etwas trainierter Schütze könne Magazine in Sekundenbruchteilen wechseln, das heißt die Gefährlichkeit der Waffe mit einem 10-Schußmagazin sei lediglich geringfügig kleiner, als der Besitz der gleichen Waffe mit einem „großen Magazin“. Im Hinblick darauf, dass er die gegenständliche Waffe im Rahmen der Sammlung präsentiere und diese natürlich möglichst nahe am Originalzustand sein solle und andererseits durch den Besitz dieser Magazine keine große Gefahr ausgehe, habe die Ermessensentscheidung zu seinen Gunsten auszugehen. Geradezu absurd sei die Begründung der belangten Behörde, dass eine Weitergabe im Rahmen von

Tauschgeschäften angestrebt werden würde und dies zu einer ungewollten Verbreitung von verbotenen Waffen in Österreich führen würde.

Die Behörde übersehe hierbei nämlich völlig, dass es jeweils einer Ausnahmebewilligung bedürfe, um derartige Magazine zu tauschen. Das heiße, der Personenkreis, mit dem ein „Tauschgeschäft“ durchgeführt werden dürfe sei gering.

Aus den angeführten Gründen hätte die belangte Behörde die Ausnahmebewilligung erteilen müssen und stelle der Bf nachstehende Beschwerdeanträge, (1.) die belangte Behörde möge diese Beschwerde dem zuständigen Verwaltungsgericht vorlegen; (2.) dieses möge eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen, die beantragten Beweise aufnehmen, den angefochtenen Bescheid beheben und die beantragte Ausnahmebewilligung erteilen; in eventu (3.) nach Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung und Aufnahme der beantragten Beweise den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 24. Mai 2014 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Ergänzend erstattete der Bf eine vorbereitende Äußerung vom 4. Juni 2024, in der er vorbringt, bereits im Verfahren vor der belangten Behörde und auch im Rahmen der Beschwerde dargelegt zu haben, dass er seit vielen Jahren anerkannter Sammler von US-amerikanischen Ordonnanzwaffen sei. Die Sammlung umfasse sowohl Kurz-, als auch Langwaffen, wobei diese Waffen in die Kategorien A, B und C nach dem WaffG eingereiht seien. Die Sammlung gehe bis zu den Sezessionskriegen (US-amerikanischer Bürgerkrieg) und den Indianerkriegen zurück. Er besitze verschiedenste historische Originalwaffen. Die Sammlung erstrecke sich weiters über verschiedenste Modelle aus dem Ersten Weltkrieg, der Zwischenkriegszeit und aus dem Zweiten Weltkrieg. Auch aus diesem genannten Zeitraum besitze der Bf hochwertige Originalwaffen, teilweise handle es sich um Waffen der Kategorie A, beispielhaft Kriegsmaterial. Hinweisen wolle er hier auf den Besitz einer Thompson Maschinenpistole 1928A1, das Bundesministerium für Landesverteidigung habe ihm im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres die entsprechende Ausnahmebewilligung gemäß § 18 WaffG erteilt. Er besitze weiters verschiedene weitere Waffen der Kategorie A, und zwar verbotene Waffen. Hinzuweisen sei beispielsweise auf seine Vorderschaftrepetierflinte („Pump-Gun“). Auch hier sei ihm jeweils eine Ausnahmebewilligung (von der belangten Behörde) erteilt worden. Sämtliche

Waffen seien, soweit als möglich im Originalzustand und unverändert. Auch aus der Nachkriegszeit und aus der neueren Zeit besitze der Bf hochwertige Sammlerwaffen aus seinem Sammelgebiet.

Nunmehr habe er das halbautomatische Selbstladegewehr C__ MR308 erwerben können. Es handle sich dabei um die zivile Ausführung (bloß halbautomatische Funktion) des polizeilich und militärisch (auch in den F__) genutzten Modells von C__ HK417. Der Unterschied bestehe im weitesten lediglich darin, dass das Modell HK417 auch im vollautomatischen Modus geschossen werden könne. Das Selbstladegewehr HK417 werde in den F__ sowohl von Polizei als auch Militäreinheiten einsatzmäßig geführt. Beide (bis auf den vollautomatischen Modus) identischen Waffen MR308 und G__ seien hochpräzise und hochwertige Waffen für den präzisen Schuss. Die Waffe HK417 sei mit 20-Schuss- oder mit 30-Schuss-Magazinen ausgestattet. Der Bf besitze zu seinem Modell von C__ MR308 den gesetzlichen Vorschriften gemäß bloß 10-Schuss-Magazine und wolle zur Erreichung einer möglichst hohen Detailgenauigkeit 20-Schuss- und 30-Schuss-Magazine anschaffen, damit die Waffe dem Originalzustand jedenfalls optisch voll entspreche.

Zur Vervollständigung und Komplettierung seiner Sammlung wäre die Anschaffung von 20-Schuss- und 30-Schuss-Magazinen für die gegenständliche Waffe wesentlich und würde die Authentizität des Sammelgegenstandes erhöhen.

Wie der Bf ebenfalls schon dargelegt habe, würde die gegenständliche Waffe und würden die zusätzlichen Magazine in einem fensterlosen Raum aus Stahlbeton verwahrt werden, wobei der einzige Zugang zu diesem Raum durch eine mehrere hundert Kilo schwere Tresorraumtüre mit Sicherheitsschloss gesichert sei. Der Raum vor dem unmittelbaren Waffenraum, dort wo der Bf beispielsweise seine Literatur und auch andere Sammelgegenstände verwahre, sei ebenfalls mit einer hochwertigen Stahltüre mit Sicherheitsschloss abgesichert. Das Fenster dazu sei vergittert und zusätzlich sei alles mit einer Alarmanlage gesichert.

Zusammengefasst bedeute dies, dass man zuerst in den gesicherten Raum vor dem unmittelbaren Waffenraum eindringen müsse, um anschließend überhaupt erst zum Außenschutz des Waffenraumes zu kommen. Es handle sich sohin um einen mehrfachen Schutz der Waffen. Die Verlässlichkeit des Bf gemäß § 8 WaffG sei seit vielen Jahren gegeben und habe er durch den großen Waffenbesitz über viele, viele Jahre gezeigt, dass er auch mit großen Mengen an Waffen ordnungsgemäß umgehen könne.

Abschließend werde noch ergänzend angemerkt, dass die Gefährlichkeit von „großen Magazinen“ (20-, 30-Schuss) gegenüber anderen verbotenen Waffen stark herabgesetzt sei. Nur so sei es zu erklären, dass der Gesetzgeber den Besitz

von derartigen verbotenen Waffen an Sportschützen gemäß § 11b WaffG ermöglicht habe.

Aus den angeführten Gründen würden sämtliche bis dato gestellten Anträge vollinhaltlich aufrecht bleiben.

I.5. Mit Beschluss vom 4. Juni 2024 wurde der nichtamtliche Sachverständige, I__, zum Sachverständigen für den Bereich „Schusswaffen, Munition“ bestellt.

Ihm wurde aufgetragen, ein Gutachten zu den Fragen zu erstellen, (1.) ob die Erteilung einer Ausnamebewilligung für die im Besitz des Bf befindliche Waffe „C__ im Kaliber 308 Winchester“ mit der Herstellernummer aaa als Schusswaffe der Kategorie A erforderlich sei, um die Waffensammlung zu ergänzen, aufzuwerten bzw. zu vervollständigen; (2.) gegebenenfalls möge auch ausgeführt werden, ob es sich aus sachverständiger Sicht bei den Waffen des Bf um eine „Waffensammlung“ oder um eine „Ansammlung“ handle.

I.6. Der Sachverständige erstattete Befund und Gutachten vom 13. Juli 2024.

Zusammengefasst gelangte der Sachverständige (wie im Weiteren noch näher auszuführen sein wird) zu dem Ergebnis, dass aus seiner Sicht „im Hinblick auf die Einstufung der Waffe HK MR A3, Kal. .308 (Waffnr. aaa) als Kat. A keine Bedenken bestehen, die entsprechenden langen Magazine erwerben zu können“.

I.7. Mit Stellungnahme vom 26. Juli 2024 führte der Bf zusammengefasst aus, dass das vorliegende Gutachten die Argumentation des Bf bestätigen würde, weshalb ein Antrag auf Gutachtenserörterung nicht gestellt werde. Insofern würden die gestellten Beschwerdeanträge vollinhaltlich aufrecht bleiben.

I.8. Mit Stellungnahme vom 29. Juli 2024 führte die belangte Behörde aus, dass auf eine mündliche Gutachtenserörterung verzichtet werde. Im Übrigen werde auf die Ausführungen in der Begründung des bezuhabenden Abweisungsbescheides verwiesen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf besitzt seit 11. August 2022 die Waffenbesitzkarte Nr. bbb, ausgestellt von der belangten Behörde.

II.2. Zusammenfassend besitzt der Bf derzeit die Berechtigung für 15 Stück Schusswaffen der Kategorie A, 120 Stück Schusswaffen der Kategorie B und

20 Stück Magazine mit mehr als 10 bzw. 20 Patronen Fassungsvermögen, welche zu den halbautomatischen Gewehren gehören.

Die sich bereits im Besitz des Bf befindliche halbautomatische Schusswaffe der K__) scheint als Schusswaffe der Kategorie B in der Waffenregisterbescheinigung auf.

II.3. Am 1. September 2023 beantragte der Bf bei der belangten Behörde die Erteilung einer Ausnahmebewilligung, die in seinem Besitz befindliche Waffe „C__ im Kaliber .308 Winchester“ mit der Herstellernummer aaa, als Schusswaffe der Kategorie A in seine Waffenbesitzkarte einzutragen, um passende Magazine erwerben zu können.

Begründend führte der Bf aus, dass er mit der Eintragung dieser Waffe als Kategorie A auch längere / größere Magazine erwerben könnte, womit er im Ergebnis seine Sammlung vervollständigen könnte. Der Bf erstattete dazu das oben wiedergegebene Vorbringen in seiner Beschwerde (Punkt I.2.) und in seiner vorbereitenden Äußerung (Punkt I.4.).

II.4. Mit Beschluss vom 4. Juni 2024 wurde der nichtamtliche Sachverständige, I__, zum Sachverständigen für den Bereich „Schusswaffen, Munition“ bestellt.

Der Sachverständige erstattete Befund und Gutachten vom 13. Juli 2024:

„Betreff: A__, Eintragung einer Schusswaffe als Kat. A in seine WBK um Magazine mit mehr als 10 Patronen Fassungsvermögen erwerben zu können.

Erstellung eines Gutachtens über schriftlichen Auftrag vom 04.06.2024 von Fr. Dr. Lidauer vom OÖ LVwG betreffend die Beschwerde des Herrn A__. Herr A__ beantragte für die in seinem Besitz befindliche halbautomatische Waffe C__ O__ die Eintragung als Kat. A, um passende (Magazine mit mehr als 10 Patronen Fassungsvermögen) lange Magazine erwerben zu können.
Mit Bescheid der BH Schärding vom 04.03.2024. GZ BHSDSich-2016-443819/97-RaD wurde der Antrag des Herrn A__ abgewiesen.

Vom OÖ LVwG wird ersucht zu folgenden Fragen ein GA zu erstellen:

1. Ob die Erteilung einer Ausnahmebewilligung für die im Besitz von P__ befindlichen C__ 308 Win. A3 Special Edition (Herstellungsnr. aaa) als Schusswaffe der Kat. A erforderlich ist, um die Waffensammlung zu ergänzen, aufzuwerten bzw. zu vervollständigen.

2. Gegebenenfalls möge auch ausgeführt werden, ob es sich aus sachverständiger Sicht bei den Waffen um eine ‚Waffensammlung‘ oder um eine ‚Ansammlung‘ handelt.

Befund:

Zur Frage 1:
Herr A__ besitzt It der übermittelten Waffenregisterbescheinigung § 33/10 WaffG 6 Schusswaffen der Kat. A (MPi Thompson Mod. 1928 A1 - LDT, Kal. .45 ACP, R__ SPP Kal. 9 Para, Schmeisser M4, Kal. .223, Steyr AUG Z, Kal. .223, Ruger Mini, Kal. .223, Winchester Carabine M1, Kal. .30 Carabine). Bei der V__ handelt es sich um Kriegsmaterial, bei 5 Waffen um die zivile halbautom. Fertigungen von militärischen Waffen die aufgrund des Vor- 4handenseins von Magazinen mit mehr als 10 Patronen Fassungsvermögen gemäß WaffG § 17/1/7 u. 17/1/8 als Schusswaffen der Kat. A eingestuft sind. Für den Besitz der W__ wurde A__ vom BMfLV und dem BMI eine Ausnahmebewilligung gemäß § 18 WaffG erteilt.
Für die oa Waffen besitzt Herr A__ It der Waffenregisterbescheinigung 20 Stk Magazine mit mehr als 20 Patr. Fassungsvermögen (2 Stk § 17/1/7, halbautom. Faustfeuerwaffe) und 18 Stk Magazine mit mehr als 10 Patr. Fassungsvermögen (17/1/8, halbautomat. Schusswaffe).
Weiters besitzt Herr A__ 9 Stk Vorderschaftsrepetierflinten (Kat. A, § 17/1/4) von den bekanntesten Herstellern. Der überwiegende Teil dieser Waffen steht auch in vielen Ländern beim Militär und Polizei in Verwendung.

Zusammenfassend besitzt Herr A__ derzeit die Berechtigung für 15 Stk Schusswaffen der Kat. A, 120 Stk der Kat. B und 20 Stk Magazine mit mehr als 10 bzw. 20 Patronen Fassungsvermögen welche zu den oa halbautomat. Gewehren gehören.
Die sich bereits im Besitz von Herrn A__ befindliche halbautom. Schusswaffe der K__) scheint als Schusswaffe der Kat. B in der Waffenregisterbescheinigung auf.
Bei dieser Waffe handelt es sich um die zivile Ausführung des polizeilich und militärisch genutzten HK 417, Kal. .308. Grundsätzlich wird das Gewehr mit 10 Patronen fassenden Magazinen von den Händlern angeboten. Bei Vorlage von entsprechenden Genehmigungen können auch Magazine mit mehr als 10 Patronen Fassungsvermögen (20 Patr.) erworben werden.
Soweit aus der Waffenregisterbescheinigung ersichtlich, handelt es sich bei den vorhandenen Magazinen mit mehr als 10 Patr. (für halbautom. Schusswaffen) und mehr als 20 Patr. (für halbautom. FFW) fassenden Magazinen um jene Magazine, die bei diesen Waffen üblich in Verwendung stehen (siehe Fotos der Sammlung, LVwG 753204/6, Übermittlung Teil 2).
Die im Raum stehende Frage, ob die Erteilung einer Ausnahmebewilligung (Kat. A) erforderlich ist, um die Waffensammlung zu ergänzen, aufzuwerten bzw. zu vervollständigen ist aus der Sicht des SV auch damit zu begründen, dass Herr A__ bereits für mehrere Waffen Magazine mit mehr als 10 bzw. 20 Patronen Fassungsvermögen besitzt. Wie aus dem übermittelten Akt hervorgeht, publiziert Herr A__ regelmäßig für Fachzeitschriften und ist auch Autor eines Fachbuches betreffend Waffentechnik. Die Ernsthaftigkeit im Hinblick auf das Sammeln steht aus der Sicht des SV außer Zweifel.
Die Erfahrung hat gezeigt, dass in Fachkreisen anerkannte Sammler stehts bestrebt sind, ihre Sammelobjekte im Originalzustand und mit dem entsprechenden Zubehör (z.B. die langen Magazine) zu präsentieren (Siehe Fotos der vorhandenen Sammlung).

Zur Frage 2:
Gemäß den Erläuterungen zu § 23 Abs. 2, Pkt. 4 (WaffG 1996, Praxiskommentar 7. Auflage. D__, Z__, AS__, Seite 157) kann bei Waffensammlern auch eine größere Anzahl von Waffen gerechtfertigt sein. Die Rechtfertigung liegt nach § 23 Abs. 2c WaffG vor, wenn sich der Antragsteller mit dem Gegenstand der Sammlung und dessen Umgang vertraut erweist und er für die sichere Verwahrung der Schusswaffen vorgesorgt hat. Eine Rechtfertigung kann aber nur in einer - nach bestimmten Gesichtspunkten - aufgebauten Sammlung liegen, eine bloße Ansammlung von Waffen reicht nicht.
Die Glaubhaftmachung des Rechtfertigungsgrundes des Waffensammelns verlangt, dass ein ernsthaftes und nachhaltiges Sammelinteresse geltend gemacht wird. Das wird beispielsweise dann vorliegen, wenn der Sammler waffentechn¡sehe oder wissenschaftliche Studien betreibt oder bereits eine größere kulturhistorisch wertvolle Waffensammlung besitzt, die einer vernünftigen und sinnvollen Ergänzung durch konkret anzugebende Einzelstücke bedarf und die aufgrund des vorhandenen Berechtigungsumfang nicht erworben werden könnten.

Bei Durchsicht der in der Waffenregisterbescheinigung aufscheinenden Schusswaffen wurde festgestellt, dass sich die vorhandenen Waffen grundsätzlich auf 2 Sammelgebiete aufteilen.
1. Faustfeuerwaffen:
Revolver und Pistolen des Herstellers Colt, AA__ (AB__), sowie Einzelstücke von Uberti, Astra, AC__, Ruger, Korth, Glock, Beretta Ultramatic, Reminton.

2. Halbautomatische Gewehre und Vorderschaftrepetierflinten:
Halbautomat, (zivile) Fertigungen von R__ AUG Z, C__, Schmeisser M4, Marlin. Ruger, Infanteriewaffen der amerikan. Armee II. WK (Gewehr Rifle Garand M1, Carbine M1, KrMat MPi Thomson A1).
Halbautomat. KK-Gewehre von Ruger. Winchester. Erma (Nachbau Carbine Ml in KK) Vorderschaftsrepetierflinten (polizeiliche und militärische Verwendung) der Hersteller Mossberg, Remington, Winchester. Uzkon

Bei den vorhandenen Waffen handelt es sich durchwegs um qualitativ hochwertige (hochpreisige) und zum Teil auch selten am Markt angebotene Stücke. Die vorhandenen Waffen fallen, auch wenn es sich um unterschiedliche Modelle und Hersteller handelt, (z.B. aufgrund ihrer Verwendung von Polizei, Militär, Sondereinheiten) in die beiden oa. Sammelgebiete. Wie aus dem übennittelten Akt zu entnehmen (siehe Abb. der Waffenbücher) besitzt Herr AO__ in sehr großen Umfang und Qualität. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es sich bei den vorhandenen Waffen um sammelwürdige Stücke handelt, die auch im Hinblick auf die oa Sammelgebiete in einem Bezug zueinanderstehen.

Gutachten:
Wie bereits in der Befundaufnahme angeführt besitzt Herr A__ bereits eine größere Anzahl von Schusswaffen der Kat. A und zu diesen Waffen lt. Waffenregisterbescheinigung, (Seite 7 u. 8) 20 Stk Magazine mit mehr als 10 bzw. 20 Patronen Fassungsvermögen. Im Hinblick auf die von A__ verfassten Publikationen in Fachzeitschriften und Verfasser eines Fachbuches über Waffen und der vorhandenen Sammlung besteht aus der Sicht des SV ein ernsthaftes und nachhaltiges Sammlerinteresse, welches einen Rechtfertigungsgrund betreffend die Genehmigung von langen Magazinen für die sich im Besitz befindliche Waffe C__, Kal. .308 Special Edition darstellt. Auch im Hinblick auf das weitere Verfassen von

Publikationen und waffentechnischer Fachbücher ist eine Ergänzung und Vervollständigung der Sammlung anzustreben. Bezüglich Einstufung der vorhandenen Waffen als Sammlung ist zu sagen, dass es sich um qualitativ hochwertige, teils auch selten am Markt angebotene Waffen der gehobenen Preisklasse handelt, die im Hinblick auf die Sammelgebiete in einem Bezug zu einander stehen. Bemerkt wird, dass in den Erläuterungen in den älteren Auflagen des WaffG 1996, (Praxiskommentar, Hauer D__) Sammlern zugebilligt wird, zu Tauschzwecken einige Stücke zu besitzen, die nicht in das Sammelgebiet fallen.
Die im Akt beschriebene Verwahrung der Sammlung (fensterloser Raum aus Stahlbeton, mehrere hundert Kilo schwere Tresorraumtüre mit Sicherheitsschloss, Stahltüre mit Sicherheitsschloss, vergitterte Fenster sowie eine Alarmanlage) ist vom Sicherheitsstandard mehr als ausreichend zu betrachten.
Zusammenfassend kann gesagt werden, dass aus den im GA angeführten Gründen aus der Sicht des SV im Hinblick auf die Einstufung der Waffe HK MR A3, Kal. .308 (Waffnr. aaa) als Kat. A keine Bedenken bestehen um die entsprechenden langen Magazine erwerben zu können.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.5. Im Ergebnis (des eingeholten Sachverständigengutachtens) besitzt der Bf entsprechend der Waffenregisterbescheinigung bereits eine größere Anzahl von Schusswaffen der Kategorie A und zu diesen Waffen 20 Stück Magazine mit mehr als 10 bzw. 20 Patronen Fassungsvermögen.

Der Bf hat ein ernsthaftes und nachhaltiges Sammlerinteresse, welches einen Rechtfertigungsgrund betreffend die Genehmigung von langen Magazinen für die sich in seinem Besitz befindliche Waffe „C__ im Kaliber .308 Winchester“ darstellt. Bezüglich Einstufung der vorhandenen Waffen als Sammlung ergibt sich, dass es sich um qualitativ hochwertige, teils auch selten am Markt angebotene Waffen der gehobenen Preisklasse handelt, die im Hinblick auf die Sammelgebiete in einem Bezug zu einander stehen.

Die Verwahrung der Sammlung (fensterloser Raum aus Stahlbeton, mehrere hundert Kilo schwere Tresorraumtüre mit Sicherheitsschloss, Stahltüre mit Sicherheitsschloss, vergitterte Fenster sowie eine Alarmanlage) ist vom Sicherheitsstandard als mehr als ausreichend zu betrachten.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zur Waffenbesitzkarte des Bf ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde und sind unstrittig.

III.2. Die Feststellungen zum Umfang der Waffenbesitzkarte ergeben sich ebenfalls aus dem Akt der belangten Behörde und aus der vom erkennenden Gericht eingeholten Waffenregisterbescheinigung vom 29. Mai 2024. Diese wurde auch dem Sachverständigengutachten zugrunde gelegt.

III.3. Der Inhalt des Antrages des Bf vom 1. September 2023 auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung, die in seinem Besitz befindliche Waffe „C__ im Kaliber .308 Winchester“ mit der Herstellernummer aaa, als Schusswaffe der Kategorie A in seine Waffenbesitzkarte einzutragen, um passende Magazine erwerben zu können, ergibt sich aus dem Akt der belangten Behörde, insbesondere aus den Eingaben des Bf.

III.4. Die Einholung des Sachverständigengutachtens und der Inhalt des Gutachtens gehen schlüssig und nachvollziehbar aus dessen obiger wörtlicher Wiedergabe hervor.

III.5. Das Ergebnis der Beurteilung des Sammelinteresses des Bf, die Qualifikation der Waffen des Bf als Sammlung, deren ausreichende Sicherung und die Vervollständigung der Sammlung durch die Erteilung einer Ausnahmebewilligung, die in seinem Besitz befindliche Waffe „C__ im Kaliber .308 Winchester“ mit der Herstellernummer aaa, als Schusswaffe der Kategorie A in seine Waffenbesitzkarte einzutragen, um passende Magazine erwerben zu können, ergeben sich aus dem eingeholten Sachverständigen-gutachten.

IV. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 201/2021, sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

„Ermessen

§ 10. Bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen sind private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

Verbotene Waffen

§ 17. (1) Verboten sind der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz, das Überlassen und das Führen

1. von Waffen, deren Form geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauches verkleidet sind;
2. von Schußwaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß hinaus zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind;
3. von Flinten (Schrotgewehren) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm;
4. von Flinten (Schrotgewehren) mit Vorderschaftrepetiersystem (‚Pumpguns‘);

5. von Schusswaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles versehen sind; das Verbot erstreckt sich auch auf die erwähnte Vorrichtung allein;
6. der unter der Bezeichnung ‚Schlagringe', ‚Totschläger' und ‚Stahlruten' bekannten Hiebwaffen;
7. von halbautomatischen Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung und eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als 20 Patronen aufnehmen kann;
8. von halbautomatischen Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, mit eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als zehn Patronen aufnehmen kann;
9. von Magazinen für halbautomatische Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung, die mehr als 20 Patronen aufnehmen können;
10. von Magazinen für halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, die mehr als zehn Patronen aufnehmen können;
11. von halbautomatischen Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, sowie von halbautomatischen Schusswaffen mit Randfeuerzündung und einer Gesamtlänge von über 60 cm, die ohne AR__ mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder eines ohne Verwendung eines Werkzeugs abnehmbaren Schafts auf eine Gesamtlänge unter 60 cm gekürzt werden können;

soweit nicht die Regelungen des § 18 anzuwenden sind.

[...]

(3) Die Behörde kann verlässlichen Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und überwiegendes berechtigtes Interesse an Erwerb, Einfuhr, Besitz oder Führen nachweisen, Ausnahmen von Verboten der Abs. 1 und 2 bewilligen. Betroffenen, die eine Schusswaffe der Kategorie B rechtmäßig besitzen, ist auf Antrag eines Sportschützen für die Ausübung des Schießsports eine Ausnahme vom Verbot des Erwerbs und Besitzes und, sofern der Betroffene aufgrund eines Waffenpasses zum Führen dieser Schusswaffe berechtigt ist, eine Ausnahme vom Verbot des Führens einer Schusswaffe gemäß Abs. 1 Z 7 und 8 zu erteilen. Die bestehende Waffenbesitzkarte oder der bestehende Waffenpass für den Erwerb, Besitz oder das Führen der Schusswaffe der Kategorie B ist entsprechend einzuschränken. Die Bewilligung kann befristet und an Auflagen gebunden werden. Die Bewilligung zum Besitz ist durch Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, die Bewilligung zum Führen durch Ausstellung eines Waffenpasses zu erteilen. Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Magazinen gemäß Abs. 1 Z 9 und 10 für Schusswaffen, die aufgrund einer Bewilligung nach Abs. 1 Z 7, 8 oder 11 besessen werden, bedarf keiner gesonderten Bewilligung. Im Übrigen gelten für den Besitz und das Führen von Waffen oder Vorrichtungen im Sinne des Abs. 1 und 2 die §§ 21 Abs. 4, 23 Abs. 3 sowie 25 bis 28. Für den Besitz und das Führen von Waffen gemäß Abs. 1 Z 7 bis 10 gilt § 23 Abs. 2 und 2b.

[...]

Anzahl der erlaubten Waffen

§ 23. (1) Im Waffenpaß und in der Waffenbesitzkarte ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, festzusetzen.

(2) Die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, ist mit zwei festzusetzen. Auf Antrag ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, auf höchstens fünf zu erhöhen, sofern seit der erstmaligen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind. Unabhängig davon darf eine

größere Anzahl, auch wenn eine weitere Bewilligung ausgestellt wird, nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung gelten insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports im Sinne des § 11b sowie das Sammeln von Schusswaffen. Bei der Festsetzung der Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B gemäß dem zweiten Satz ist die Anzahl der Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 sowie § 18, die der Betroffene besitzen darf, einzurechnen.
(2a) Schusswaffen der Kategorie B, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde, und Schusswaffen der Kategorie B, die vor 1900 erzeugt wurden, sind in die von der Behörde festgelegte Anzahl nicht einzurechnen.
(2b) Beantragt der Inhaber einer Waffenbesitzkarte, mehr Schusswaffen der Kategorie B besitzen zu dürfen, als ihm bislang erlaubt war und liegt kein Grund vor, bereits gemäß Abs. 2 eine größere Anzahl zu bewilligen, so ist dem Mitglied eines Vereins gemäß § 3 VerG, dessen Zweck die Ausübung des Schießsports umfasst, eine um höchstens zwei größere aber insgesamt zehn Schusswaffen nicht übersteigende Anzahl zu bewilligen, wenn

1. seit der vorangegangenen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind,
2. keine Übertretungen des Waffengesetzes 1996 vorliegen,
3. glaubhaft gemacht werden kann, dass für die sichere Verwahrung der größeren Anzahl an Schusswaffen Vorsorge getroffen wurde.

Bei der Festsetzung dieser Anzahl ist die Anzahl der Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 sowie § 18, die der Berechtigte besitzen darf, einzurechnen.
(2c) Das Sammeln von Schusswaffen der Kategorie B kommt insoweit als Rechtfertigung in Betracht, als sich der Antragsteller mit dem Gegenstand der Sammlung und dem Umgang mit solchen Waffen vertraut erweist und außerdem nachweist, dass er für die sichere Verwahrung der Schusswaffen vorgesorgt hat.
(3) Zusätzlich zu der in Abs. 1 festgesetzten Anzahl von Schusswaffen ist der Erwerb und Besitz der doppelten Anzahl an wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen der Kategorie B erlaubt. Darüber hinaus ist der Erwerb und Besitz von wesentlichen Bestandteilen nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 zulässig. Eine dafür erteilte Bewilligung ist durch einen zusätzlichen Vermerk im waffenrechtlichen Dokument zu kennzeichnen.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung, die im Besitz des Bf befindliche Waffe „C__ im Kaliber .308 Winchester“ mit der Herstellernummer aaa, als Schusswaffe der Kategorie A in seine Waffenbesitzkarte einzutragen, um passende Magazine erwerben zu können:

V.1.1. Gemäß § 17 Abs. 1 WaffG sind der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz, das Überlassen und das Führen (1.) von Waffen, deren Form geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauches verkleidet sind; (2.) von Schusswaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß hinaus zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind; (3.) von Flinten (Schrot-

gewehren) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm; (4.) von Flinten (Schrotgewehren) mit Vorderschaftrepetiersystem („Pumpguns“); (5.) von Schusswaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles versehen sind; das Verbot erstreckt sich auch auf die erwähnte Vorrichtung allein; (6.) der unter der Bezeichnung „Schlagringe“, „Totschläger“ und „Stahlruten“ bekannten Hiebwaffen; (7.) von halbautomatischen Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung und eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als 20 Patronen aufnehmen kann; (8.) von halbautomatischen Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, mit eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als zehn Patronen aufnehmen kann; (9.) von Magazinen für halbautomatische Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung, die mehr als 20 Patronen aufnehmen können; (10.) von Magazinen für halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, die mehr als zehn Patronen aufnehmen können; (11.) von halbautomatischen Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, sowie von halbautomatischen Schusswaffen mit Randfeuerzündung und einer Gesamtlänge von über 60 cm, die ohne AR__ mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder eines ohne Verwendung eines Werkzeugs abnehmbaren Schafts auf eine Gesamtlänge unter 60 cm gekürzt werden können; verboten, soweit nicht die Regelungen des § 18 anzuwenden sind.

Gemäß § 17 Abs. 3 WaffG kann die Behörde verlässlichen Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und überwiegendes berechtigtes Interesse an Erwerb, Einfuhr, Besitz oder Führen nachweisen, Ausnahmen von Verboten der Abs. 1 und 2 bewilligen. Betroffenen, die eine Schusswaffe der Kategorie B rechtmäßig besitzen, ist auf Antrag eines Sportschützen für die Ausübung des Schießsports eine Ausnahme vom Verbot des Erwerbs und Besitzes und, sofern der Betroffene aufgrund eines Waffenpasses zum Führen dieser Schusswaffe berechtigt ist, eine Ausnahme vom Verbot des Führens einer Schusswaffe gemäß Abs. 1 Z 7 und 8 zu erteilen. Die bestehende Waffenbesitzkarte oder der bestehende Waffenpass für den Erwerb, Besitz oder das Führen der Schusswaffe der Kategorie B ist entsprechend einzuschränken. Die Bewilligung kann befristet und an Auflagen gebunden werden. Die Bewilligung zum Besitz ist durch Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, die Bewilligung zum Führen durch Ausstellung eines Waffenpasses zu erteilen. Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Magazinen gemäß Abs. 1 Z 9 und 10 für Schusswaffen, die aufgrund einer Bewilligung nach Abs. 1 Z 7, 8 oder 11 besessen werden, bedarf keiner gesonderten Bewilligung. Im Übrigen gelten für den Besitz und das Führen von Waffen oder Vorrichtungen im Sinne des Abs. 1 und 2 die §§ 21 Abs. 4, 23 Abs. 3 sowie 25 bis 28. Für den Besitz und das Führen von Waffen gemäß Abs. 1 Z 7 bis 10 gilt § 23 Abs. 2 und 2b.

V.1.2. Die Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 17 Abs. 3 WaffG 1996 ist ua das Erbringen des Nachweises eines berechtigten überwiegenden Interesses durch den Antragsteller. Dabei ist es allein dessen Sache, das Vorliegen entsprechender Umstände zu behaupten und nachzuweisen. Der Antragsteller hat deshalb im Verwaltungsverfahren konkret und in substanzieller Weise im Einzelnen darzutun, woraus er für seine Person ein überwiegendes berechtigtes Interesse am Besitz bzw Führen gerade der verbotenen Waffe oder Munition ableitet. Die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 17 Abs 3 WaffG erfordert damit ein Überwiegen eines solchen privaten Interesses gegenüber entgegenstehenden öffentlichen Interessen. Dabei ist schon im Hinblick auf den dem Waffengesetz allgemein innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen (vgl VwGH vom 18. Februar 2015, Ra 2015/03/0077; VwGH vom 28. Mai 2008, 2006/03/0114 (VwSlg 17.461 A/2008); VwGH vom 6. September 2005, 2005/03/0049; VwGH vom 26. April 2006, 2005/03/0031; VwGH vom 12. September 2002, 99/20/0078). Das WaffG 1996 nennt das Sammeln (von Schusswaffen) in § 23 Abs. 2 als mögliche Rechtfertigung für den Besitz einer höheren Anzahl von Schusswaffen der Kategorie B und regelt diese Rechtfertigung in Abs. 2c näher. Im Hinblick darauf, dass an ein berechtigtes Interesse (iSd § 17 Abs. 3 WaffG 1996) am Besitz (bzw. Erwerb, Einfuhr, Überlassen oder Führen) einer verbotenen Waffe höhere Anforderungen zu stellen sind als an die Rechtfertigung (iSd § 23 Abs. 2, 2c WaffG 1996) für den Besitz von Schusswaffen der Kategorie B, kann zur Prüfung, ob das Vorliegen eines auf einem Sammlungszweck basierenden und die öffentlichen Interessen allenfalls überwiegenden berechtigten Interesses überhaupt in Betracht kommt, die Rechtsprechung des VwGH zu § 23 Abs. 2, 2c WaffG 1996 herangezogen werden. Das WaffG 1996 nennt das Sammeln (von Schusswaffen) in § 23 Abs. 2 als mögliche Rechtfertigung für den Besitz einer höheren Anzahl von Schusswaffen der Kategorie B und regelt diese Rechtfertigung in Abs. 2c näher. Im Hinblick darauf, dass an ein berechtigtes Interesse (iSd § 17 Abs. 3 WaffG 1996) am Besitz (bzw. Erwerb, Einfuhr, Überlassen oder Führen) einer verbotenen Waffe höhere Anforderungen zu stellen sind als an die Rechtfertigung (iSd § 23 Abs. 2, 2c WaffG 1996) für den Besitz von Schusswaffen der Kategorie B, kann zur Prüfung, ob das Vorliegen eines auf einem Sammlungszweck basierenden und die öffentlichen Interessen allenfalls überwiegenden berechtigten Interesses überhaupt in Betracht kommt, die Rechtsprechung des VwGH zu § 23 Abs. 2, 2c WaffG 1996 herangezogen werden. [VwGH 25.05.2023, Ra 2023/03/0066]

V.1.3. Im Ergebnis (des eingeholten Sachverständigengutachtens) besitzt der Bf entsprechend der Waffenregisterbescheinigung bereits eine größere Anzahl von Schusswaffen der Kategorie A und zu diesen Waffen 20 Stück Magazine mit mehr als 10 bzw. 20 Patronen Fassungsvermögen.

Auch die von der Ausnahmebewilligung betroffene – und als Kategorie B eingetragene – Waffe „C__ im Kaliber .308 Winchester“ ist bereits im Besitz des Bf.

Der Bf hat ein ernsthaftes und nachhaltiges Sammlerinteresse, welches einen Rechtfertigungsgrund betreffend die Genehmigung von langen Magazinen für die sich in seinem Besitz befindliche Waffe „C__ im Kaliber .308 Winchester“ darstellt, behauptet und nachgewiesen; dies in Zusammenschau seiner Publikationen mit der vorhandenen Sammlung.

Bezüglich Einstufung der vorhandenen Waffen als Sammlung ergibt sich außerdem, dass es sich um qualitativ hochwertige, teils auch selten am Markt angebotene Waffen der gehobenen Preisklasse handelt, die im Hinblick auf die Sammelgebiete in einem Bezug zu einander stehen. Es handelt sich somit nicht um eine bloße Ansammlung von Waffen.

Die Beurteilung des Sammelinteresses des Bf, die Qualifikation der Waffen des Bf als Sammlung, deren ausreichende Sicherung und die Vervollständigung der Sammlung durch die Erteilung einer Ausnahmebewilligung, die in seinem Besitz befindliche Waffe „C__ im Kaliber .308 Winchester“ mit der Herstellernummer aaa, als Schusswaffe der Kategorie A in seine Waffenbesitzkarte einzutragen, um passende Magazine erwerben zu können, ergeben sich aus dem eingeholten Sachverständigen-gutachten.

V.1.4. Gemäß § 10 WaffG sind bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

Nach der Einschätzung des Sachverständigen ist die Verwahrung der Sammlung (fensterloser Raum aus Stahlbeton, mehrere hundert Kilo schwere Tresorraumtüre mit Sicherheitsschloss, Stahltüre mit Sicherheitsschloss, vergitterte Fenster sowie Alarmanlage) vom Sicherheitsstandard als mehr als ausreichend zu betrachten.

V.1.5. In rechtlicher Hinsicht hat der Bf somit sein Sammelinteresse und sein überwiegendes Interesse an der Vervollständigung seiner Sammlung, sowie die Vermeidung der mit Waffen verbundenen Gefahren (insbesondere deren sichere Verwahrung) nachgewiesen. Anhaltspunkte für eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen haben sich nicht ergeben.

V.1.6. Im Ergebnis war der Beschwerde daher stattzugeben und dem Bf eine Ausnahmebewilligung, die in seinem Besitz befindliche Waffe „C__ im Kaliber .308

Winchester“ mit der Herstellernummer aaa als Schusswaffe der Kategorie A in seine Waffenbesitzkarte einzutragen, zu erteilen.

V.2. Zur Vorschreibung der Sachverständigengebühren:

V.2.1. Der Beschwerdeführer beantragte bei der belangten Behörde die Erteilung einer Ausnahmebewilligung, die in seinem Besitz befindliche Waffe „C__ im Kaliber .308 Winchester“ mit der Herstellernummer aaa, als Schusswaffe der Kategorie A in seine Waffenbesitzkarte einzutragen, um passende Magazine erwerben zu können.

V.2.2. Zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes zog das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen nichtamtlichen, gerichtlich beeideten Sachverständigen für den Bereich „Schusswaffen, Munition“ bei, da dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Amtssachverständiger zur Verfügung stand.

V.2.3. Der Sachverständige erstattete sodann sein schriftliches Gutachten, welches nach Gewährung von Parteiengehör – eine Gutachtenserörterung wurde von keiner Partei beantragt – den Sachverhaltsfeststellungen und in weiterer Folge der rechtlichen Beurteilung zu Grund gelegt wurde. Für seinen Aufwand legte der Sachverständige eine Gebührennote nach dem Gebührenanspruchsgesetz.

Die Gebühren (Barauslagen) wurden mit Beschluss vom 22. Juli 2024 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich festgesetzt und am 29. Juli 2024 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beglichen.

V.2.4. Für die Beurteilung der Erteilung einer Ausnahmebewilligung, die im Besitz des Bf befindliche Waffe „C__ im Kaliber .308 Winchester“ mit der Herstellernummer aaa, als Schusswaffe der Kategorie A in seine Waffenbesitzkarte einzutragen, um passende Magazine erwerben zu können, war die Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen für den Bereich „Schusswaffen, Munition“ erforderlich.

Der Sachverständige hat die angefallenen Gebühren richtig bekannt gegeben. Der Betrag wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit dem genannten Beschluss bestimmt und beglichen.

V.2.5. Diese Barauslagen waren dem Bf gemäß § 52 Abs. 3 VwGVG iVm § 76 AVG vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der ständigen und einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wobei zu Vermeidung von Wiederholungen auf die zu Punkt V.1.2. zitierte Rechtsprechung verwiesen wird. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor.

VI.3. Darüber hinaus ist die vorliegende Entscheidung einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Ihr liegt ein konkreter Sachverhalt – insbesondere die konkrete Zusammensatzung der Waffensammlung des Bf – zugrunde, der sich nicht auf andere Sachverhalte übertragen lässt. Sie gründet außerdem auf dem eingeholten Sachverständigengutachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

VI.4. Die ordentliche Revision zur Vorschreibung von Barauslagen ist unzulässig, da die zu lösende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Gesetzeswortlautes beantwortet werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer